

---

## Informationen zum Datenschutz ab 25.05.2018

---

### 1. Datenschutzbeauftragter (DSB)

Aufgrund der Verarbeitung von sensiblen, personenbezogenen Daten sind wir als Gesundheits- und Rehasportverein entsprechend Art. 37 DS-GVO verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, der auch für Sie als Rehasport-Anbieter als Ansprechpartner für folgende Themen fungiert:

- Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen des Rehasports entsprechend den Vorgaben der DS-GVO
- Beratung und Sensibilisierung der Mitarbeiter im Rahmen des Rehasports entsprechend den Vorgaben der DS-GVO
- Bereitstellung von entsprechenden Formularen für die Rehasport-TN sowie die beteiligten Mitarbeiter am Rehasport
- Auskunftspflicht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Rehasports im Sinne der DS-GVO

### **DSB des Gesundheits- und Rehasportvereins**

Steffi Granzer, Max-Eyth-Str. 13, 70771 Leinfelden-Echterdingen

E-Mail: [datenschutz@rehasport-im-verein.de](mailto:datenschutz@rehasport-im-verein.de)

Tel: 0711- 7585775-10

### 2. Informationspflicht bei Erhebung der Daten

Bereits bei der ersten Erhebung personenbezogener Daten besteht sowohl Informationspflicht gegenüber den Betroffenen, welche Daten zu welchem Zwecke verarbeitet und wie lange diese gespeichert werden als auch die Pflicht, die Betroffenen über ihre Rechte auf Auskunft und Widerspruch zu informieren (Art. 13 DS-GVO).

Da Sie im Namen des Vereins personenbezogene Daten der Rehasportler erheben, haben wir Ihnen ein Informationsblatt für Ihre Rehasport-Teilnehmer erstellt, das Sie jedem Rehasportler beim ersten Besuch (bei Aufnahme der Daten) in Ihrer Anlage mitgeben müssen (*Formular DS-GVO\_01*).

Daten, die im Rahmen des Rehasports erhoben werden, bedürfen keiner Zustimmung des Rehasportlers, da es sich nach Art. 6 DS-GVO um rechtmäßig verarbeitete Daten handelt, die zum Zwecke der Vertragserfüllung erfasst werden.

Die Angaben von Telefonnummern, E-Mail Adressen oder zusätzlichen Gesundheitsdaten in Form einer Anamnese sind jedoch freiwillig und können nur durch Einwilligung des Rehasportlers erhoben werden.

### 3. Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit

Der Übungsleiter agiert im Namen des Vereins und hat sich deshalb an die Weisungen des Gesundheits- und Rehasportvereins zu halten.

Übungsleiter und alle weiteren Personen, die mit der Verarbeitung der Daten im Rahmen des Rehasports zu tun haben, müssen eine „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes“ (*Formular DS-GVO\_04*) abgeben. Als Rehasport-Anbieter gewährleisten Sie, alle Mitarbeiter, die im Namen des Vereins agieren und an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt sind, auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Auf Nachfrage des Vereins müssen die Formulare lückenlos vorgelegt werden.

#### 4. Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag)

Aufgrund der besonderen Situation, dass Sie als Rehasport-Anbieter als sogenannte „ausgelagerte Abteilung“ des Gesundheits- und Rehasportvereins agieren, sind wir als Auftraggeber verpflichtet, einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit Ihnen (Auftragsverarbeiter) zu schließen. Dabei werden maßgebliche Entscheidungen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten vom Auftraggeber getroffen.

Nach Art. 28 DS-GVO sieht der Vertrag insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

- personenbezogene Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet
- gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet
- nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen löscht oder zurückgibt
- dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt (z. B. Nachweis Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes)

**Bitte senden Sie uns den AV-Vertrag unterschrieben zurück. Im Gegenzug erhalten Sie von uns ein im Original unterzeichnetes Exemplar zurück.**

#### 5. Personenbezogene Daten auf Unterschriftenlisten

Die Unterschriftenlisten im Rehasport müssen zum Zwecke der Abrechnung mit den Krankenkassen geführt werden. Sollten Sie nicht über die Möglichkeit der digitalen Unterschrift verfügen, sind Sie dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass jeder Teilnehmer seine Unterschrift leistet, ohne personenbezogene Daten anderer Rehasportler auf Listen oder Verordnungen einsehen zu können. Aus diesem Grund ist jedem Teilnehmer seine Unterschriftenliste persönlich zu überreichen. Der Übungsleiter darf die Listen nicht aus der Hand geben und muss so lange persönlich anwesend sein, bis alle Rehasport-Teilnehmer unterschrieben haben.

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, über das *Formular DS-GVO\_02* die Einwilligung Ihrer Rehasportler einzuholen, dass ihre Daten auf den Unterschriftenlisten auch für weitere Teilnehmer ggf. einsehbar sind.

Sollten Sie sich diesbezüglich nicht entsprechend unseren Vorgaben absichern, können Verstöße gegen das Datengeheimnis, die von Teilnehmern an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden, entsprechend Art. 83 DS-GVO hohe Bußgelder sowie Zahlungen von Schmerzensgeld zur Folge haben.

#### 6. Weiternutzung personenbezogener Daten

Als Rehasport-Anbieter agieren Sie als Mitarbeiter des Gesundheits- und Rehasportvereins und nutzen die personenbezogenen Daten der Rehasportler zur Abwicklung des Rehasports.

Diese Daten dürfen deshalb nicht genutzt werden, um über weitere Angebote Ihrer Einrichtung z. B. Fitnessmitgliedschaften, Zirkelnutzung etc. zu informieren oder diese zu verkaufen. Sollten Sie die Teilnehmer dennoch über weitere Angebote informieren wollen, müssen Sie sich im Vorfeld – zu Beginn der Rehasport-Sprechstunde - die Einwilligung einholen, dass Sie als Mitarbeiter der Einrichtung, in der der Rehasport stattfindet, über Folgeangebote, die zur Förderung der Gesundheit dienen, beraten dürfen.

**Alle genannten Formulare finden Sie zum Download auf [www.rehasport-online.de](http://www.rehasport-online.de)**